



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Umwelt und Energie

Merkblatt vom 02. Februar 2023 (Stand: Mai 2023)

## Vorgehen bei Heizungsausfall während der Heizperiode (Wärmeerzeugerersatz nach Art. 40a KEnG / Art. 20a KEnV)

Sofern Sie Ihre Heizung, d. h. Kessel, Brenner, Kamin oder Tank, wegen Ausfalls während der Heizperiode ersetzen müssen, können Sie umgehend ein Provisorium installieren und in Betrieb nehmen. An erster Stelle steht der Anspruch, dass die Raumwärme ohne Unterbrechung bereitgestellt werden kann. Es gelten dennoch die Anforderungen an den Wärmeerzeugersersatz, welche bis zur festgelegten Frist erfüllt und nachgewiesen werden müssen.

### Vorgehen Schritt für Schritt beim Heizungsausfall

---

- 1) Nehmen Sie umgehend Kontakt mit einer Heizungsinstallationsfirma auf.
- 2) Lassen Sie das technisch zielführendste **Provisorium installieren**.
- 3) Lassen Sie sich umgehend bezüglich den Möglichkeiten zum gesetzeskonformen Heizungsersatz **beraten**. Eine produkteneutrale und unabhängige Beratung bietet Ihnen beispielsweise die öffentliche regionale Energieberatung des Kantons Bern.
- 4) **Melden Sie** das Provisorium **spätestens vier Wochen** nach dessen Inbetriebnahme via ebau «Meldung Wärmeerzeugersersatz» und laden Sie die benötigten Nachweise hoch.
- 5) **Planen Sie** die fristgerechte Umsetzung der gewählten Massnahme.
- 6) Schliessen Sie den gesetzeskonformen Heizungsersatz mit der Umsetzung der gewählten Massnahme spätestens **ein Jahr** nach Einreichen der «Meldung Wärmeerzeugersersatz» (Punkt 4) ab.

### Anforderungen und Fristen

---

- Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Gebäude im aktuellen Zustand mindestens die **GEAK-Klasse Gesamtenergieeffizienz D** erreicht oder über ein **gültiges Minergie-Zertifikat** verfügt.
- Die Anforderungen sind erfüllt mit der fachgerechten Umsetzung einer **Standardlösung**. Für baubewilligungspflichtige und baubewilligungsfreie Massnahmen gilt gleichermassen die folgende Frist:
  - Die fachgerechte Umsetzung einer gesetzeskonformen Massnahme (bspw. einer Standardlösung) muss spätestens **ein Jahr nach Einreichen der Meldung Wärmeerzeugersersatz** erfolgt sein.

Der Ablauf von baubewilligungspflichtigen Massnahmen richtet sich nach der Baugesetzgebung.

*Hinweis: Informieren Sie sich bezüglich baubewilligungspflichtigen und baubewilligungsfreien Massnahmen mit Hilfe des Dokuments «Merkblatt – Baubewilligungspflicht in Abhängigkeit der gewählten Standardlösung».*